

Gemeinde Möhnesee
Fachbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt
Kalkulation
der Verwaltungskosten zur Erhebung der Kleininleiterabgabe im Jahr 2021

1. Kleininleiterabgabe an das Land

In 2021 werden die Grundstückseigentümer von ca. 3 (Vorjahr: 3) Kleinkläranlagen eine Kleininleiterabgabe zu entrichten haben, angeschlossen an die v.g. Anlagen sind ca. 14 Einwohner mit erstem Wohnsitz.

Entsprechend §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes beträgt der Abgabesatz in 2020: je Einwohner 17,90 €

Kleininleiterabgabe an das Land 2020: 14E x 17,90 € = 250,60 €

2. Verwaltungskosten Kleininleiterabgabe

Für die Einziehung und Weiterleitung der Kleininleiterabgabe sind entsprechend der Forderung des Gemeindeprüfungsamtes die entstehenden Verwaltungskosten entsprechend § 65 Landeswassergesetz auf die Grundstückseigentümer, bei denen Abwasser anfällt, und auf die Abwassereinleiter umzulegen.

Grundlage sind die Verwaltungskosten zur Kalkulation der Benutzungsgebühren (siehe Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Jahr 2021 Nr. 3.1 - 3.2):

Insgesamt Verwaltungskosten für das Sachgebiet Grundstücksentwässerung 2021 = 9.254,24 €.

Für die Gesamtbearbeitung der Kleininleiterabgabenerhebung wird ein Anteil von ca. 0,5 % der direkten Verwaltungskosten geschätzt.

0,5 % von 9.254,24 € = 46,2712 ~ 46,27 €

Verwaltungskostenanteil 2021: 46,27 € (Vorjahr: 63,96 €)


Der vorgenannte Betrag wurde bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr abgezogen (siehe Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Jahr 2021 Nr. 3.3).

Für die Erhebung und Weiterleitung der Kleininleiterabgabe ergibt sich ein Verwaltungskostenanteil pro Kleinkläranlage von:

46,27 € : 3 Anlagen = 15,42 **15,42 je Anlage**

(Vorjahressatz : 21,32 € = -32 %)

Möhnesee-Körbecke, 27. August 2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. 
Bisping

Beschein:
27. Aug. 2020
